



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW - 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Unterausschusses "Personal" des  
Haushalts- und Finanzausschusses  
Herrn Peter Bensmann, MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 45 66 - 0  
Durchwahl (02 11) 45 66 - 760  
Telefax (02 11) 45 66 - 3 88  
Teletex 211709=UMNW

Datum 22. November 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I B 2 - 2.10.01

Betr.: Einzelplan 10 - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft -

Bezug: Sitzung des Unterausschusses "Personal" des Haushalts- und  
Finanzausschusses am 6. November 1996

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Unterausschusses "Personal" des Haushalts-  
und Finanzausschusses am 6. November 1996 wurde die Frage nach  
dem prozentualen Stellenanteil der Bediensteten der Forstbehör-  
den, die Betreuungsaufgaben durch tätige Mithilfe wahrnehmen,  
gestellt.

Hierzu berichte ich wie folgt:

Nach § 11 Landesforstgesetz haben die Forstbehörden die Aufgabe,  
die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei  
der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen (Betreuung).

"Rat und Anleitung" sind fachliche Hinweise, Herausgabe von In-  
formationsschriften für den Waldbesitzer, Vorträge, Schulungen  
oder eine forstliche Tätigkeit exemplarischer Art.

Die Betreuung durch Rat und Anleitung ist für den Waldbesitzer  
kostenfrei.

Die "tätige Mithilfe" besteht dagegen in der vertraglichen  
Übernahme von Aufgaben der technischen Betriebsleitung und des

forstlichen Betriebsvollzuges (Beförsterung) sowie der Forsteinrichtung durch die Forstbehörden.

Die Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt (s. Entgeltordnung '96 vom 1. Juli 1996, MBl. NW. 1996 S. 1014).

Sachkundige Betreuung im forstlichen Bereich ist neben der Eigeninitiative und der Verantwortungsbereitschaft der Waldbesitzer zur Sicherung und Verbesserung der vielfältigen Funktionen des Waldes notwendig.

Die Kosten der Betreuung können nur gutachterlich ermittelt werden, da in der Regel alle Tätigkeitsbereiche der forstlichen Fachkräfte (Bewirtschaftung des Staatswaldes, hoheitliche Tätigkeiten und Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes) von der gleichen Person wahrgenommen werden.

Nach einer für die betriebswirtschaftliche Jahresrechnung des Staatsforstbetriebes durchgeführten Selbsteinschätzung aller Forstbediensteten entfallen auf die Betreuung durch tätige Mithilfe nach § 11 Landesforstgesetz ca. 20 v.H. des Verwaltungsaufwandes.

Ich bitte, den Mitgliedern des Unterausschusses "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses dieses Schreiben zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Griese)